

TOP 3.4.8 Stand ausgewählter AK-Klagsverfahren

Alpine: An der AK-Sammelaktion nehmen rd 1.250 geschädigte AnlegerInnen mit einer Schadenssumme von insgesamt EUR 28 Mio. teil, die in 19 Sammelklagen gegen Banken eingeklagt werden. Die AK hat im August 2015 einen juristischen Teilsieg errungen: Die Sammelklage gegen die Erste Bank ist zulässig, entschied das OLG Wien entgegen dem zuständigen Gericht, das die Sammelklagen nicht zulassen wollte. Dies zeigt wieder einmal deutlich, wie wichtig die gesetzliche Einführung einer Gruppenklage in Österreich ist. Zum einen wäre es eine prozedurale Erleichterung, zum anderen entfielen die leidige Diskussion darüber, ob die Sammelklage überhaupt zulässig ist. Weitere Erfolge gab es durch außergerichtliche Vergleichsverhandlungen: für 120 AnlegerInnen, denen ein Schaden von rd EUR 3,5 Mio. entstanden ist, konnten Zahlungen in der Höhe von rund EUR 1,6 Mio. erzielt werden.

Stop-Loss-Sammelschlichtungsverfahren: Zur Absicherung von Wechselkursverlusten haben CHF-KreditnehmerInnen eine Stopp-Loss-Klausel vereinbart, die sich bei der Freigabe des CHF-Kurses durch die Schweizer Nationalbank im Jänner d.J. als untauglich erwies, da durch den raschen Kurssturz die meisten Banken erst bei einem Kurs von 1:1 oder noch schlechter umrechneten. Die AK hat deshalb die meisten Banken erst bei einem Kurs von 1:1 oder noch schlechter umrechneten. Die AK hat deshalb den VKI beauftragt, zumindest einen Teil des verlorenen Gelds in einem Sammelschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtung von 36 Banken zurückzuholen. Rd. 100 Fälle wurden letztlich bei der Schlichtungsstelle eingebracht, in weiteren rd. 30 Fällen hatten die Banken in direktem Kontakt mit ihren betroffenen KundInnen Schadenersatz angeboten. Die durchschnittliche Schadenshöhe beträgt EUR 38.000. Im Schlichtungsverfahren konnte in 33 Fällen eine Einigung erzielt werden, meist zwischen 20-40%. Zwei Banken wurden mittlerweile geklagt. Für weitere Klagen laufen Gespräche mit Prozessfinanzierern. Insgesamt wollen 13 Banken nicht an der Schlichtung teilnehmen, v.a. aus dem Raiffeisen- und Volksbankensektor. Es laufen noch mehrere Termine für Schlichtungsverhandlungen durch die Präsidentin der Verbraucherschlichtung Dr. Griss.

ARAG-Indexklausel: Gegen die Rechtsschutzversicherung ARAG konnte ein erfreuliches OGH-Urteil erzielt werden - der OGH hat zwei Klauseln im Zusammenhang mit der Indexanpassung als unzulässig beurteilt. Der OGH stellte entgegen den unterinstanzlichen Entscheidungen klar, dass bei den Rechtsschutzversicherungen die Versicherungssumme und die zu erbringenden Leistungen selbst denselben inflationsbedingten Schwankungen unterworfen ist, sodass keine sachliche Rechtfertigung für eine verpflichtende Wertanpassung besteht. Auch der vorgesehene Leistungskürzung im Fall der Kündigung der Indexanpassung erteilte der OGH eine klare Abfuhr, weil damit das Äquivalenzverhältnis zu Lasten des Versicherers einseitig und ohne sachliche Rechtfertigung geändert wird. Es folgt ein Gespräch mit der Versicherungsbranche, wie sie diese Entscheidung umzusetzen gedenken.

AH-Future Vertriebs GmbH: Immer wieder werben unseriöse Unternehmen mit einem „tollen Nebenverdienst, mit dem man ohne Risiko viel Geld verdienen kann“, so auch das Unternehmen AH-Future Vertriebs GmbH. Dieses Unternehmen verspricht InteressentInnen, dass sie mühelos 1.000 Euro pro Monat erzielen könnten, wenn sie Kaffeemaschinen und Tabs verkaufen und neue Vertriebspartner anwerben. Für jeden neuen Vertriebspartner sollten sie mit einer hohen Prämie belohnt werden. Doch um selbst Vertriebspartner zu werden, mussten die InteressentInnen ein überteuertes Kaffeesystem um EUR 4.000 kaufen.

In vielen Fällen wurde der Kaufpreis für das Kaffeesystem über eine Bank kreditfinanziert, die vom Unternehmen vermittelt wurde. Viele Beschwerden langten bei der AK ein: Oft wurden die versprochenen Prämien nicht ausgezahlt, im Gegenteil: Die Interessenten sahen sich letztendlich mit Mahnungen der kreditgewährenden Bank und sogar mit Klagen konfrontiert.

Durch AK-Klagen konnte dem Unternehmen das Handwerk gelegt werden: es wurde als verbotenes Pyramidenspiel eingestuft, die dem Kauf zugrundeliegenden Kredite sind wegen eines arglistig der Bank zurechenbaren Irrtums der Konsumentin nicht rechtsgültig zustande gekommen, so das endgültige Urteil des Landesgerichtes Wien vom 6. August 2015. Leider tauchen Betrüger gerne unter anderen Firmennamen wieder auf; statt AH-Future Vertriebs GmbH firmiert nun an derselben Adresse WLM Lifestyle Management mit hautverjüngenden Kosmetika. Diesbezüglich sind noch keine Beschwerden eingelangt.

Fluege.de: Ein laufendes Ärgernis ist die intransparente Preisdarstellung auf Online-Flugportalen. Die AK führt daher ein UWG-Verfahren gegen fluege.de. Ein erstes nicht rechtskräftiges Urteil des OLG Wien liegt vor: Diesem zufolge muss fluege.de auf ihrem Internetportal den zu zahlenden Endpreis bestehend aus dem anwendbaren Flugpreis bzw. der anwendbaren Luftfrachtrate sowie aller anzuwendenden Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, ausweisen. Insbesondere darf fluege.de nicht auf ihrer Buchungsmaske einen als „Flugpreis“ bezeichneten Preis ausweisen, welcher nicht sämtliche von ihr verlangten Buchungsgebühren, insbesondere Vermittlungs- und Kreditkartengebühren beinhaltet. Das OLG hat klargestellt, dass das für die Bezahlung mit einer herkömmlichen Kreditkarte zu entrichtende Entgelt und die Vermittlungsprovision (Servicepauschale) keine fakultativen Zusatzkosten sind, und der stets auszuweisende Endpreis diese einzuschließen hat. Bestätigt hat das OLG Wien auch die Unzulässigkeit einer Klausel, nach der fluege.de dem Buchenden im Rahmen des Buchungsvorgangs eine Erklärung abverlangt hat, wonach er sich damit einverstanden erklärt, dass Hin- und Rückflug jeweils unabhängig voneinander als Einzelflug gebucht werden. Die Erklärung war insofern problematisch, da die Konsumenten idR nur an einem Hin- und Rückflug interessiert sind, und mit einem Einzelflug nichts anfangen können. Bezüglich der Klärung, ob die angebotenen Versicherungen voreingestellt waren, wurde das Verfahren an die erste Instanz zur ergänzenden Beweisaufnahme zurück verwiesen. Fluege.de bestritt im Verfahren, dass es die unzulässige Voreinstellung der Versicherung gegeben hat.

Diners Club: Diners hat ihre Kunden im Juli 2013 mit einem in die Kundenzeitung von Diners eingelegten Schreiben über eine AGB Änderung informiert, Die Änderungen wurden nur in Kurzform auf der Rückseite des Schreibens dargestellt und die Kunden darauf hingewiesen wurden, dass man eine Gegenüberstellung der AGB „Alt(Neu“ sowie die neuen AGB auf der Homepage finden würde bzw telefonisch oder per Mail anfordern könne. Das OLG Wien hat die Unzulässigkeit aller geklagten Klauseln bestätigt. Die Mitteilung einer Vertragsänderung mit einem in der Kundenzeitung eingelegten Schreiben ist unzulässig, da der Zugang des Änderungsschreibens an den Kunden damit nicht sichergestellt ist. Die bloß stichwortmäßige und noch dazu unvollständige Information über die Punkte der vorgeschlagenen AGB Änderung verstößt gegen das Zahlungsdienstegesetz. Auch der Verweis auf die AGB im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, da eine Bereitstellung der Information im Internet keine Mitteilung im Sinne des Gesetzes darstellt.